



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 17.12.2020 - öffentlicher Teil	S. 1
Siebente Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006 – Änderungssatzung – vom 17. Dezember 2020	S. 1
Festsetzung der Grundsteuer A und B, der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2021	S. 2

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 17.12.2020 - öffentlicher Teil -



06/17/143/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den Entwurf der siebenten Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf vom 13. Juli 2006.

06/17/144/20

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, im Haushalt 2021 Mittel für eine weitere Stelle „Aufsuchende Jugendsozialarbeit“ in Höhe von 60.000 € in den Haushalt einzustellen, wobei Synergien für interkommunale Zusammenarbeit in der S5-Region zu suchen sind.

06/17/145/20

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen:

1. Die vorliegende Befragung der Eltern in den Grundschulen der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf im Schuljahr 2019/20 mit der Unfallstatistik der letzten 3 Jahre zu vergleichen und gegenüberzustellen und der Gemeindevertretung vorzulegen,
2. Zu prüfen in wie weit es möglich ist, an den 3 Grundschulen je Standort mindestens 1 Elternhaltestelle einzurichten,
3. sich für den Erhalt von Tempo 30 auf der Karl-Marx-Str. in 15345 Eggersdorf vor der Grundschule Eggersdorf auch für die Zeit nach der Umleitung einsetzen.

06/17/146/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf stimmt gemäß § 10 Abs. 1 des Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der FAWZ gGmbH vom 19.5.2011 der Errichtung von 3 Fahnenmasten auf dem der Anlage zu entnehmenden Standort zu.

Die Zustimmung erfolgt mit der Auflage, dass an den Tagen, zu denen die Flaggensatzung der Gemeinde vom 18. August 2020 eine Beflaggung anordnet, ausschließlich die Europaflagge, die Bundesflagge und die Flagge der Gemeinde zu zeigen ist.

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 17.12.2020 -nicht öffentlicher Teil - 06/17/147/20*

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister eine Untersuchung zu einem möglichen dritten Grundschulstandort bis zum 31. August 2021 durchzuführen.

* Beschluss wird in seinem wesentlichen Inhalt wiedergegeben.

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf vom 13. Juli 2006

Siebente Kindertagesstätten-Gebührensatzung -Änderungssatzung – vom 17. Dezember 2020

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung Petershagen/ Eggersdorf in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf (Kindertagesstätten- Gebührensatzung) vom 13. Juli 2006 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006 (Amtsblatt 9/2006 S. 5), zuletzt geändert durch die Sechste Kindertagesstätten-Gebührensatzung-Änderungssatzung vom 19. November 2015 (Amtsblatt 1/2016) wird wie folgt im § 12 (1) geändert:

§ 12 Mittagsversorgung

Im §12 (1) wird der Satz:

- (1) Die Personensorgeberechtigten von Krippen- und Kindergartenkindern haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Höhe dieses Zuschusses wird auf 1,50 € je Portion festgesetzt.

Durch folgenden Satz ersetzt:

- (1) Die Personensorgeberechtigten von Krippen- und Kindergartenkindern haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Höhe dieses Zuschusses wird auf 1,70 € je Portion festgesetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 18. Dezember 2020

Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Das Verfahren zum Erlass der Siebenten Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf vom 13. Juli 2006, Siebente Kindertagesstätten-Gebührensatzung-Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020 wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 18. 12. 2020 Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Siebente Satzung vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 01/2021 am 20.01.2021 zu vollziehen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Festsetzung der Grundsteuer A und B, der Hundesteuer durch öffentliche Bekannt- machung für das Kalenderjahr 2021

Die nachstehenden Abgaben für das Kalenderjahr 2021 werden in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf durch öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Grundsteuer A und B

Nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875), wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Grundsteuer durch schriftliche Steuerbescheide die Grundsteuer 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch machen, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2021 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Der Verwaltungsakt gilt am 20.01.2021 als bekanntgegeben (§ 122 Abs.4 Abgabenordnung-AO).

Hundesteuer

Nach der Vorschrift des § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) wird für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Steuer durch schriftliche Steuerbescheide die Hundesteuer 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November 2021 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Hundesteuer in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2021 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Der Verwaltungsakt gilt am 20.01.2021 als bekanntgegeben (§ 122 Abs.4 Abgabenordnung-AO).

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von der Gemeindekasse von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer-bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Der Bürgermeister, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf einzulegen.

Einwendungen gegen Ihre Inanspruchnahme als Grundsteuerschuldner oder die Höhe des Grundsteuermessbetrages sind beim Finanzamt zu erheben. Ein solcher Einspruch, wie auch der Widerspruch bei der Veranlagungsbehörde, entbinden Sie bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Deswegen wird auf die Folgen verspäteter Zahlungen nochmals hingewiesen.

Petershagen/Eggersdorf, den 20.01.2021

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Garzauer Chaussee 1a
Auflage: 7.100 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.